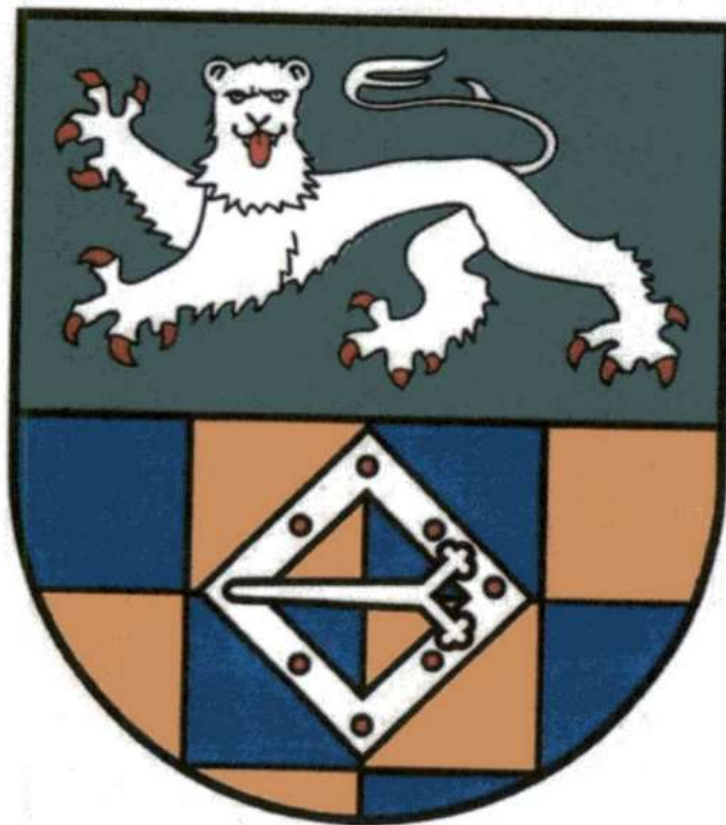


Energiesparrichtlinie der Ortsgemeinde Henau

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Henau hat am 12.04.2021, geändert am 05.02.2025 und am 18.11.2025 nachfolgende Richtlinie beschlossen:



§1

Zweck der Förderung

Die Ortsgemeinde Henau hat sich zum Ziel gesetzt, den Energieverbrauch in der Ortsgemeinde zu senken. Dieses Ziel dient dazu, wertvolle Ressourcen zu schonen und die Umwelt von klimaschädlichen Emissionen zu entlasten. Die Bürgerinnen und Bürger sollen bei der Umsetzung dieses Ziels von der Ortsgemeinde aktiv unterstützt werden.

Die Ortsgemeinde Henau fördert die in § 2 genannten energetischen Maßnahmen an Gebäuden und in Wohnungen in der Ortsgemeinde.

§2

Förderumfang

(1) Gefördert wird,

1. die Durchführung einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut (z.B. Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz e.V.) sowohl für Mieter als auch für Eigentümer von Wohnraum
2. die Beschaffung folgender neuer Elektrogeräte (weiße Ware):
 - a. Kühlschrank, Kühl-/Gefrier-Kombinationsgerät
 - b. Gefrierschrank oder Gefriertruhe
 - c. Waschmaschine
 - d. Wäschetrockner
 - e. Geschirrspüler
3. die Neuanschaffung von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen der höchsten Effizienz klasse für alte Heizungsumwälzpumpen.
4. der hydraulische Abgleich der bestehenden Heizungsanlage
5. die Neuinstallationen von Photovoltaikanlagen auf Dächern zum Zwecke des Eigenverbrauchs und der Netzeinspeisung
6. die Installation von Speichersystemen für selbst erzeugten Strom zum überwiegenden Zweck des Eigenverbrauchs
7. die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigenerzeugtem Strom in Wärme (power-to-heat)
8. die fachgerechte Dämmung von Wohnhäusern
9. der fachgerechte Austausch von Fenstern und Haustüren in Wohnhäusern
10. der Austausch von Nachtspeicheröfen gegen hocheffiziente Neugeräte

11. die Installation von thermischen Solaranlagen für die Brauchwasserbereitung und/oder zur Heizungsunterstützung
12. die Installation eines Holzvergaser-, Hackschnitzel- und Pellet-Heizkessels als Zentralheizung
13. die Installation von Wärmepumpen, die an ein wasserführendes Heizungsnetz angeschlossen werden
14. die Installation von zentralen/dezentralen Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung
15. die Errichtung eines selbstgenutzten Neubaus der dem Energiestandard KfW 55 oder besser entspricht.
16. die Errichtung von Balkonkraftwerken mit einer Leistung des Wechselrichters von maximal 800 Watt (Modulleistung max. 2 kWp).
17. die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmähers sowie eines Rasenmäher-Roboter

(2) Unter ein KfW 55 Effizienzhaus fallen Neubauten, die nur ca. 55 % des zulässigen Primärenergiebedarfes und nur ca. 70 % der Transmissionswärmeverluste eines Neubaus nach des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) aufweisen.

§3

Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2 Abs.1 Nr. 1 und 2 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die entweder Eigentümer oder Mieter eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Henau sind.
- (2) Antragsberechtigt für die Förderung nach § 2, Abs. 1 Nr. 3 bis 17 sind alle natürlichen und juristischen Personen, die Eigentümer eines Wohngebäudes oder einer Wohnung auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Henau sind.
- (3) Mehrere Miteigentümer/Wohnungsinhaber gelten als ein Antragsteller.

§4

Fördervoraussetzungen

- (1) Förderfähig sind nur Maßnahmen, die an oder in einem in der Ortsgemeinde Henau gelegenen Gebäude durchgeführt werden.
- (2) Alle erforderlichen Nachweise müssen vom Antragsteller erbracht werden.

(3) Die Maßnahmen und Anschaffungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 14 und Nr. 16 und 17 sind nur förderfähig, wenn der Antragsteiler an einer Energieberatung durch ein anerkanntes Institut, z.B. Energieberatung der Verbraucherzentrale, teilgenommen hat.

(4) Die Anschaffung von Elektrogeräten nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 ist nur förderfähig, wenn das jeweilige Gerät die zum Zeitpunkt des Kaufs höchste Energieeffizienzklasse hat. Je Haushalt wird die Anschaffung einer Elektrogeräteart einmal gefördert. Das bedeutet, je Haushalt kann ein Kühlschrank, ein Gefrierschrank/oder eine -truhe, eine Waschmaschine usw. gefördert werden. Das Elektrogerät muss auf dem Gebiet der Ortsgemeinde Henau genutzt werden.

(5) Der Austausch von Nachtspeicheröfen ist nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 ist nur förderfähig, wenn der Nachweis des fachgerechten Einbaus und der Entsorgung der Altgeräte erfolgt.

(6) Die Dämmung von Wohnhäusern nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 und der Austausch von Fenstern und Türen nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird gefördert, wenn die Durchführung durch eine anerkannte Fachfirma erfolgt. In den Fällen, in denen der Einbau selbst erbracht wird, ist eine Bestätigung über die sachgemäße Ausführung durch eine Fachfirma, einen Architekten oder sonstigen Sachverständigen vorzulegen. Der Austausch von Fenstern und Haustüren wird nur gefördert, wenn die zum Zeitpunkt des Austauschs geltenden Vorschriften des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) eingehalten werden. Der Austausch von Fensterscheiben ist nicht förderfähig.

(7) Förderfähig sind nur Maßnahmen/Anschaffungen, mit deren Durchführung nach Inkrafttreten der Richtlinie begonnen wird.

§5 Förderung

(1) Der Eigenanteil je Energieberatung durch die Verbraucherzentrale vor Ort in Höhe von 40€ für Gebäudechecks wird von der Ortsgemeinde übernommen. Außerdem werden die Kosten für eine detaillierte Energieberatung für Wohngebäude (BAFA) mit bis zu 50 % des Eigenanteils bis maximal 162,50 € durch die Ortsgemeinde bezuschusst.

(2) Die Anschaffung eines energiesparenden Elektrogeräts nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 sowie der Austausch der Heizungsumwälzpumpe nach Nr. 3 wird mit einmalig 100 € je Geräteart und Haushalt gefördert. Anlage 1 enthält eine Übersicht der förderfähigen Elektrogeräte.

(3) Der hydraulische Abgleich einer bestehenden Heizungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 wird einmalig mit bis zu 250 € je Wohnhaus gefördert,

(4) Die Neuinstallation einer Photovoltaikanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 wird einmalig mit 200€ Je kWp bis zu einer Leistung von 5 kWp und 300 € je kWp von 5 kWp bis zu einer Leistung von 10 kWp dieser Anlage gefördert. Die Förderung ist auf 2.500 € je Anlage begrenzt.

(5) Die Neuanschaffung eines Speichersystems nach § 2 Abs. 1 Nr. 6 wird einmalig mit 2.500€, höchstens jedoch mit 30 % der Anschaffungskosten, gefördert.

(6) Die Installation von elektrischen Heizstäben, Heizschwertern usw. zur Speicherung von eigenem Strom in Wärme nach § 2 Abs. 1 Nr. 7 wird mit bis zu 1.000 €, höchstens mit 20% der Gesamtkosten, gefördert.

(7) Die Fassadendämmung des Wohnhauses nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 wird einmalig mit 2.500 € gefördert. Für die Dämmung der Kellerdecke, sonstigen Decken unter oder über beheizten Wohnräumen oder der obersten Geschossdecke wird ein einmaliger Zuschuss von je 500 € gewährt. Der Zuschuss beträgt jeweils höchstens 30 % der Anschaffungskosten.

(8) Für den Austausch von Fenstern und Haustüren nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 wird eine Förderung von 250 € je Fenster und 500 € je Haustür bzw. Balkontür mit höchstens 30 % der Anschaffungskosten, gewährt. Die Förderung beträgt maximal insgesamt 2.500 €.

(9) Für den Austausch von Nachtspeicheröfen nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 wird ein Zuschuss von 200 € je Ofen gewährt. Der Zuschuss für den Austausch von Nachtspeicheröfen beträgt maximal 1.600 € je Wohnhaus.

(10) Die Installation von Heizungsanlagen nach § 2 Abs. 1 Nr. 11 bis 13 wird einmalig mit 2.500 € gefördert, höchstens mit 30 % der Anschaffungskosten.

(11) Die Installation einer Lüftungsanlage nach § 2 Abs. 1 Nr. 14 wird einmalig bis zu einem Höchstbetrag von insgesamt 2.500 € gefördert, höchstens mit 30 % der Anschaffungskosten.

(12) Der Neubau eines KfW 55 Effizienzhauses oder besser werden mit einmalig 6.000 € gefördert.

(13) Die Gesamtförderung je Haus für die Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 3 bis 17 beträgt maximal 6.000 €.

(14) Die Gesamtförderung je Haushalt für Maßnahmen nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 beträgt maximal 500€.

(15) Für die Maßnahme nach § 2 Abs. 1 Nr. 16 wird ein Zuschuss von maximal 300 Euro bezahlt, jedoch maximal 30 % der Investitionskosten.

(16) Für die Neuanschaffung eines Elektro-Handrasenmäher oder eines Rasenmäher-Roboters nach § 2 Abs. 1 Nr. 17 wird eine einmalige Förderung von 300,00 €, höchstens jedoch 30 % der Anschaffungskosten, gewährt.

§6

Antragstellung und Verfahren

(1) Der Antrag auf Förderung ist gemäß Anlage 2 - Antragsvordruck- beim Ortsbürgermeister zu stellen.

(2) Dem Antrag beizufügen sind

a) bei geplanten Vorhaben das Angebot des beauftragten Unternehmens,

- b) bei abgeschlossenen Vorhaben eine Rechnungskopie sowie erforderliche Nachweise (z.B. der Effizienzklasse),
- c) bei der Förderung von Effizienzhäusern entsprechende Nachweise, dass das Wohngebäude den Anforderungen des § 2 Abs. 2 entspricht.

(3) Sofern mehrere förderfähige Anträge in einem Haushaltsjahr gestellt werden und die Förderhöhe die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel übersteigt, ist für die Bewilligung der Eingang der vollständigen Antragsunterlagen (Antragsvordruck sowie notwendige Unterlagen nach Abs. 2) maßgeblich.

(4) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 entscheidet der Ortsbürgermeister im Einvernehmen mit den Beigeordneten.

(5) Über die Bewilligung der Anträge nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 17 entscheidet der Gemeinderat.

§7

Schlussbestimmungen

(1) Die Fördermittel werden unter dem Vorbehalt gewährt, dass im Rahmen der Haushaltsplanung entsprechende Mittel zur Verfügung gestellt werden. Die Förderung kann jederzeit widerrufen werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Auszahlung der Förderung.

(2) Eine bewilligte Förderung kann ganz oder teilweise widerrufen werden, wenn die Maßnahme nicht entsprechend den Anforderungen ausgeführt worden ist oder der Zuschuss aufgrund unvollständiger oder unrichtiger Angaben gewährt wurde. Bei einer Förderungsbewilligung aufgrund unrichtiger Angaben werden die Antragsteller außerdem zur Erstattung anfallender Kosten und Zinsen herangezogen.

(3) Erstattungsfähige Umsatzsteuer zählt nicht zu den Anschaffungskosten.

(4) Der Ortsgemeinderat kann in begründeten Einzelfällen von dieser Richtlinie abweichen.

(5) Die Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(6) Die Laufzeit der Richtlinie ist zunächst vom 01.06.2021 bis zum 31.12.2028 befristet. Eine Verlängerung durch Beschlussfassung des Gemeinderates ist möglich.

Henau, 18.11.2025


Reinhard Lanz
Ortsbürgermeister

Liste der förderfähigen Elektrogeräte „Weiße Ware“

1. Wäschetrockner	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
2. Waschmaschinen	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A-h-i-)
3. Geschirrspülmaschinen	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
4. Kühlschränke unter 60 Liter Nutzinhalt alle Arten	nicht förderfähig mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
5. Kühl-, Gefrierkombinationen unter 80 Liter Nutzinhalt alle Arten	nicht förderfähig mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
6. Gefriertruhen unter 60 Liter Nutzinhalt alle Arten	nicht förderfähig mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A4++)
7. Gefrierschränke Standgeräte	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)
Einbaugeräte	mind. Energieeffizienzklasse C (vorher A+++)

Seit dem 01.03.2021 gibt es neue Energielabels für Kühlgeräte, Waschmaschinen und Geschirrspüler. Die neuen Energielabels enthalten nur noch Kategorien von A bis G, wobei A der höchsten Energieeffizienzklasse entspricht. Besonders energieeffiziente Geräte die vormals A+-h- hatten, werden zukünftig in die Energieeffizienzklasse C eingestuft. Die Klasse A wird wahrscheinlich erst einmal leer bleiben, da es solche Geräte derzeit noch nicht gibt. Ob die neuen Energieeffizienzklassen zukünftig auch für Wäschetrockner gelten ist derzeit noch unklar.